

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 9/14 BH

L 14 R 778/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 R 2175/11 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2014 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 14.2.2014 hat das LSG Nordrhein-Westfalen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, ihm seine mit Bescheid vom 10.5.2011 ab 1.6.2011 gewährte Altersrente jeweils zu Beginn eines jeden Monats auszuzahlen, verneint. Die Umstellung der Auszahlung der monatlichen Rentenzahlungsbeträge von der vormals "vorschüssigen" Zahlweise auf eine Rentenzahlung am Ende des jeweiligen Monats für Rentenempfänger, deren Rente ab 1.4.2004 begonnen hat, in § 118 Abs 1 S 1 iVm § 272a Abs 1 S 1 SGB VI sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und verstoße insbesondere weder gegen die Eigentumsgarantie noch gegen das Gleichbehandlungsgebot.
- 2 Mit Schreiben vom 7.3.2014 hat der Kläger beim BSG für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Entscheidung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 5 Das Vorbringen des Klägers in seinen Schreiben vom 7.3. und 24.4.2014 und die Durchsicht der Akten ergeben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf die von ihm ausdrücklich geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisions-



verfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Das BSG hat bereits mit Beschluss vom 29.6.2011 (*B 5 R 14/11 BH - BeckRS 2011, 75970*) die Einführung der "nachschüssigen" Rentenauszahlung in § 118 Abs 1 S 1 iVm § 272a Abs 1 SGB VI für Rentner mit Rentenbeginn ab 1.4.2004 für verfassungsgemäß erachtet. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht. Er hat auch nicht vorgetragen, dass er als "Neurentner" durch diese Umstellung auf eine Rentenauszahlung am Monatsende einen konkreten, die Bagatelldgrenze überschreitenden wirtschaftlichen Nachteil erlitten hat. Denn die Neuordnung lässt die Höhe der Rente unangetastet.

- 7 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass das Berufungsurteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht.
- 8 Schließlich ist aus dem Vortrag des Klägers in seinen vorgenannten Schreiben und aus den Akten ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Das LSG konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil über die Berufung des Klägers entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt hatten (§ 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG). Dass die Vorinstanzen der (vorwiegend sozialpolitisch geprägten) Argumentation des Klägers nicht gefolgt sind, begründet keinen Gehörsverstoß (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*). Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass der Kläger "gehört", nicht jedoch "erhört" wird (*BSG Beschluss vom 18.12.2012 - B 13 R 305/11 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - BeckRS 2011, 73125 RdNr 9*).
- 9 Da mithin die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

